

99006018001001

# Betrieb einer Röntgeneinrichtung oder wesentliche Änderung des Betriebs Erteilung zur Werkstoffprüfung

Heruntergeladen am 21.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/S1000020010000012071/S100002>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99006018001001
Leistungsbezeichnung I	Betrieb einer Röntgeneinrichtung oder wesentliche Änderung des Betriebs Erteilung zur Werkstoffprüfung
Leistungsbezeichnung II	Genehmigung für den Betrieb einer Röntgeneinrichtung oder die wesentliche Änderung des Betriebs zur Werkstoffprüfung beantragen
Typisierung	2a - Bundesauftragsverwaltung: Regelung, Land: Vollzug
Quellredaktion	Hamburg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Röntgeneinrichtung zur Werkstoffprüfung Antrag, Röntgen Gerät genehmigen lassen, Änderung Röntgeneinrichtung beantragen

Modul	Sachverhalt
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	24.08.2022
Fachlich freigegeben durch	BJV V Strahlenschutz
Handlungsgrundlage	
Teaser	Wenn Sie eine Röntgeneinrichtung zur Werkstoffprüfung betreiben möchten, benötigen Sie dafür eine Genehmigung der zuständigen Stelle.
Volltext	Um eine Röntgeneinrichtung für Werkstoffprüfungen zu nutzen, benötigen Sie eine Genehmigung. Falls Sie wesentliche Änderungen an der Einrichtung vornehmen möchten, benötigen ebenfalls eine Genehmigung.
Erforderliche Unterlagen	<p>Reichen Sie mit dem unterschriebenen schriftlichen Antrag der strahlenschutzverantwortlichen Person die folgenden Unterlagen ein:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen, die zur Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen erforderlich sind.</li> <li>• die für eine sichere Ausführung der Tätigkeit notwendige Anzahl von Strahlenschutzbeauftragten bestellt ist und ihnen die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Befugnisse eingeräumt sind.</li> <li>• gewährleistet ist, dass die Ausrüstung vorhanden und Maßnahmen getroffen sind, die nach dem Stand der Technik erforderlich sind, damit die Schutzvorschriften eingehalten werden.</li> <li>• Angaben, die es ermöglichen zu prüfen, ob</li> <li>• Angaben, die es ermöglichen zu prüfen, ob der Strahlenschutzverantwortliche und die Strahlenschutzbeauftragten zuverlässig sind und die</li> </ul>

## Modul

## Sachverhalt

erforderliche Fachkunde im Strahlenschutz besitzen.

- ein Exemplar einer Strahlenschutzanweisung gemäß der Rechtsverordnung nach § 73, wenn der Erlass einer Strahlenschutzanweisung erforderlich ist
  - der Anwendung am Menschen: Angaben, die es ermöglichen zu prüfen, ob die Voraussetzungen des § 14 Absatz 1 erfüllt sind.
  - der Anwendung am Tier in der Tierheilkunde: Angaben, die es ermöglichen zu prüfen, ob die Voraussetzungen des § 15 erfüllt sind.
  - dem Einsatz einer Röntgeneinrichtung in der Teleradiologie: Angaben, die es ermöglichen zu prüfen, ob die Voraussetzungen des § 14 Absatz 2 erfüllt sind.
  - der Früherkennung von Krankheiten: Angaben, die es ermöglichen zu prüfen, ob die Voraussetzungen des § 14 Absatz 3 Nummer 2 erfüllt sind
- im Zusammenhang mit

## Voraussetzungen

Sie können den Antrag auf Genehmigung nur stellen, wenn Sie Strahlenschutzverantwortlicher nach § 69 StrlSchG sind.

- Sie über die erforderliche Zuverlässigkeit verfügen und die erforderliche Fachkunde im Strahlenschutz besitzen
- die notwendige Anzahl von strahlenschutzbeauftragten Personen bestellt ist und ihnen die erforderlichen Befugnisse eingeräumt sind
- sonst tätige Personen das notwendige Wissen und die notwendigen Fertigkeiten im Hinblick auf die mögliche Strahlengefährdung und die anzuwendenden Schutzmaßnahmen besitzen
- das notwendige Personal vorhanden ist
- Sie über die notwendigen Ausrüstungen verfügen und die erforderlichen Maßnahmen getroffen haben
- es sich um eine gerechtfertigte Tätigkeitsart nach einer Rechtsverordnung handelt oder wenn unter Berücksichtigung eines veröffentlichten Berichts keine erheblichen Zweifel an der Rechtfertigung der Tätigkeitsart bestehen
- keine sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen
- die erforderliche Vorsorge für die Erfüllung gesetzlicher Schadensersatzverpflichtungen getroffen ist
- der erforderliche Schutz gegen Störmaßnahmen oder

Modul	Sachverhalt
	sonstige Einwirkungen Dritter gewährleistet ist <ul style="list-style-type: none"> <li>• beim Umgang mit hochradioaktiven Strahlenquellen geeignete Verfahren für den Notfall und geeignete Kommunikationsverbindungen vorhanden sind</li> </ul>
Kosten	Es fallen Gebühren an. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Verwaltungsaufwand.
Verfahrensablauf	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Sie füllen das betreffende Antragsformular vollständig aus und senden es der zuständigen Stelle einschließlich der im Antrag aufgeführten Unterlagen zu.</li> <li>• Die zuständige Stelle prüft Ihren Antrag.</li> <li>• Bei Bedarf fordert die zuständige Stelle weitere Unterlagen oder Informationen von Ihnen an.</li> <li>• Die zuständige Stelle entscheidet über Ihren Antrag.</li> <li>• Sie erhalten einen Bescheid.</li> <li>• Der Gebührenbescheid wird Ihnen in der Regel später zugestellt.</li> <li>• Wenn Ihnen die Genehmigung vorliegt, dürfen Sie die Röntgeneinrichtung nutzen.</li> </ul>
Bearbeitungsdauer	Wenn alle erforderlichen Unterlagen vorliegen, dauert die Bearbeitung in der Regel 4 Wochen.
Frist	Sie benötigen die Genehmigung, bevor Sie die Röntgeneinrichtung betreiben dürfen.
weiterführende Informationen	
Hinweise	Keine
Rechtsbehelf	Widerspruch innerhalb eines Monats ab Erhalt des Bescheides
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Genehmigung für den Betrieb einer Röntgeneinrichtung oder die wesentliche Änderung des Betriebs zur Werkstoffprüfung beantragen</li> <li>• Betrieb einer Röntgeneinrichtung oder wesentliche Änderung des Betriebs</li> <li>• Antrag zum Betrieb einer Röntgeneinrichtung zur Werkstoffprüfung</li> <li>• Antrag wesentliche Änderung des Betriebs zur Werkstoffprüfung</li> <li>• Nur der Strahlenschutzverantwortliche nach § 69</li> </ul>

Modul	Sachverhalt
	<p>StrlSchG kann den Antrag stellen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Antragsformular unter <a href="https://www.hamburg.de/formulare/">https://www.hamburg.de/formulare/</a> nutzen</li> <li>• Genehmigung bzw. Ablehnungsbescheid sind kostenpflichtig.</li> </ul>
<b>Ansprechpunkt</b>	
<b>Zuständige Stelle</b>	Behörde für Justiz und Verbraucherschutz
<b>Formulare</b>	
<b>Ursursungsportal</b>	Hamburg Service, Hamburg Service (Currently this link is only available in german)